

**Sperrfrist: 5. Januar 2009, 11:00 Uhr**

## Medienmitteilung

### **Die SKOS beschränkt die Verwandtenunterstützung auf Grossverdienende und Wohlhabende.**

### **Die Sozialhilfe rechnet mit einem zeitverzögerten Anstieg der Fallzahlen und der Kosten.**

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS, hat heute ihre neuen Richtlinien im Zusammenhang mit der Verwandtenunterstützung bekannt gegeben. Neu sollen die Unterstützungspflicht nur mehr bei Personen abgeklärt werden, welche ein steuerbares Einkommen von mehr als 120'000 Franken bei Einzelpersonen bzw. 180'000 bei Ehepaaren erzielen. Bisher galten als Limiten 60'000 bzw. 80'000 Franken. Mit der neuen Praxis wird die Verwandtenunterstützung faktisch auf Grossverdienende und Wohlhabende eingeschränkt.

Dies sei der Sinn dieser Revision gewesen, betonte Walter Schmid, Präsident der SKOS, anlässlich einer Medienkonferenz. Das Zivilgesetzbuch, welches die Verwandtenunterstützung regelt, spreche von ‚günstigen Verhältnissen‘, in denen jemand leben müsse, der zur Verwandtenunterstützung verpflichtet werde. In der uneinheitlichen Praxis in der Schweiz sei aber oft auch der ohnehin schon belastete untere Mittelstand für Zahlungen in die Pflicht genommen worden. Mit der neuen Praxis will die SKOS dem ursprünglichen Sinn des Gesetzes Nachachtung verschaffen. Von Gesetzes wegen bleibt die Verwandtenunterstützung überdies auf das Verhältnis zwischen Eltern, Kindern sowie Grosseltern und Grosskindern beschränkt.

In jüngster Vergangenheit hatte auch das Bundesgericht in einigen Entscheidungen festgehalten, dass die Praxis mancher Behörden zu restriktiv sei und es hat deren Klagen nicht geschützt. In einzelnen Fällen wurde ein Einkommen von über Franken 10'000 pro Monat als Messlatte bezeichnet. Mit der Änderung ihrer Praxis will die SKOS dieser neueren Rechtssprechung Rechnung tragen.

Kommt hinzu, dass die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung oft an praktische Grenzen stösst. Nicht nur verweigern gewisse Steuerämter die Bekanntgabe von Steuerdaten an ausserkantonale Sozialdienste, es erweist sich zudem als äusserst schwierig, die Vermögensverhältnisse der Verwandten ausländischer Sozialhilfeempfänger zu ermitteln. So haftet der Geltendmachung der Verwandtenunterstützung nicht selten Zufälligkeit und Willkür an. Sie benachteiligt die inländische Bevölkerung.

Anlässlich der Medienkonferenz nahm Walter Schmid zu den Auswirkungen der Finanzkrise auf die Sozialhilfe Stellung. Die hohen konjunkturellen Risiken und die einsetzende Rezession werden in einer ersten Phase zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führen. Erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung würde die Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäss auf die Sozialhilfe durchschlagen. Gerechnet wird mit einer Arbeitslosenquote von 3,2% für 2009 und mit 4,3% für 2010. Die Fallzahlen und Ausgaben würden in der Sozialhilfe in der Regel dann markant ansteigen, wenn die Steuererträge der Kantone und Gemeinden einbrechen. Dies stelle für die Sozialhilfe regelmässig eine grosse Belastungsprobe dar.

Die SKOS empfiehlt Gemeinden und Kantonen deshalb bereits im kommenden Jahr den personellen Ausbau der Sozialdienste vorzubereiten und die Kapazitäten in Beschäftigungsprogrammen auszubauen. Die Phase des Wirtschaftsabschwungs sollte für eine Offensive zur besseren Qualifizierung der Personen zu nutzen, die vorübergehend keine Beschäftigung auf dem ordentlichen Arbeitsmarkt finden werden. Gleichzeitig wäre es ratsam, mit der Wirtschaft alle Möglichkeiten auszuloten, um Teillohnstellen bereitzustellen.

**Weitere Auskünfte erteilt:**

Dr. Walter Schmid, Präsident SKOS: 079 446 41 54

SKOS, 5. Januar 2009